

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Vocal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend
Kommunikationspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen "Illustrirten Unterhaltungsblattes"
vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zusendung durch Boten ins Haus 1 Mark
1 Pfennige, durch die Post 1 Mark egl. Bestellgeld.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition auch unsere sämtliche Zeitungsboten jederzeit gern entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen gewähren wir Rabatt nach Übereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 64.

Sonnabend, den 10. August 1912.

22. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Bei der Flusschau an der Großen Röder und dem Hauswalder Bach ist festgestellt worden, daß diese Bäche durch Hinschüttungen von Asche, Unrat, Töpfen und anderen Gegenständen erheblich verunreinigt werden und ihr Lauf wesentlich beeinträchtigt wird.

Schlagwetter-Explosion.

Boschum, 8. August. Auf der Reiche „Loßbrücke“ in Berthe ereignete sich heute vormittag eine Schlagwetter-Explosion. Bis 11 Uhr vormittag waren von 650 eingefallenen Bergleuten erst 8 geborgen.

Deutliches und Sachsisches.

Bretnig, 9. August. Mit heute vollendeten sich 40 Jahre, doch Herr Mag. Gebler, Mitinhaber der Firma Gotthold Gebler & Sohn, hier, den Posten eines Reisenden bei ihr bekleidet. Dank seiner rührigen Tätigkeit, gehörte ihm zweifellos das Verdienst, dieses Geschäft mit auf seine jetzige Größe gebracht zu haben.

Großröhrsdorf. Der Soldat Thiele von der 7. Kompanie des 6. Infanterie-Regt. Nr. 105 Straßburg hatte sich am 29. Juli d. J. heimlich von seinem Truppenteil entfernt und sich in der Rheingegend, Zugemburg und Thüringen herumgetrieben, ist dann über Leipzig nach hier gefahren, wo er am letzten Mittwoch abend eintraf. Er schlich sich zunächst in das Kesselhaus der Paustlerschen Mühle hinein, um jedenfalls dortselbst zu nächtigen. Der Sohn des Besitzers kam in dasselbe und bemerkte darin den Fremdling. Schnell sprang dieser auf ihn zu und suchte das Weite. Die hiesige Schuhmannschaft wurde sofort davon benachrichtigt. Ihr gelang es auch, den Ausreißer noch am selben Tage nachts halb zwölf Uhr im Grobmännischen Gute, der Wohnung seiner Mutter, und zwar in einem Wagenschuppen aufzufinden. Seiner Festnahme, wobei auch der Polizeihund eine Rolle spielte, setzte er heftigen Widerstand entgegen, bedrohte die Beamten mit einem Revolver, und bei dem Ringen entlud sich auch die Waffe, ohne das der Schuß jemand traf. Thiele wurde schließlich überwältigt und dann gefesselt abgeführt. Er trug Zivilkleider. Am Donnerstag früh wurde er nach Kamenz gebracht und von da bereits mittags wieder zu seinem Regiment zurückbefordert. Thiele war schon im Herbst v. J. einmal desertiert, wofür er eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten abzubüßen hatte.

Kamenz, 8. Juli. Ein entseglicher Unglücksfall ereignete sich heute nachmittag nach 2 Uhr auf dem Bahnhofsgang an der Bahnüberführung. Kurz vor dem herannahenden Eisenbahngüterzug Nr. 6229, welcher eben die hiesige Station verlassen hatte, wollte die vom Wochenmarkt heimkehrende Gütesbesitzerin Frau verm. Freudenberg aus Gelenau noch die Gleise überschreiten. Leider gelang ihr dies nicht. Sie wurde von der Lokomotive erfaßt und etwa 6 Meter weit geschleift. Obwohl der Zug sofort zum Halten gebracht wurde, hatte die Frau doch solche schweren Verletzungen — es wurde ihr der Schädel zertrümert und ein Auge abgefahren — erlitten, daß der Tod auf der Stelle eingetreten sein muß.

Kamenz. Über die Abenteuer eines ehemaligen 178ers und sein Ende wird aus Pirna folgendes berichtet: Bei der Fremdenlegion in Algier gestorben ist ein ehemaliger Einwohner mit Namen Andreas Schröder. Das französische Ministerium hat diese Tatsache dem

französischen Generalkonsul in Leipzig zur Benachrichtigung der Angehörigen mitgeteilt, von denen aber niemand mehr in Pirna wohnt. Die einzige Schwester ist verheiratet und nach Mügeln gezogen, die Mutter des Soldaten deckt schon lange der kalte Asche. Schröder trat beim 178. Infanterie-Regiment in Kamenz ein und ging dann als Freiwilliger nach Deutsch-Südwest-Afrika, wo er an den Kämpfen teilnahm. Sein Temperament spielte ihm einen schweren Streich. Er vergaß sich einst im Jährlin an einem Vorgesetzten und erhielt dafür ein Jahr Gefängnis. Auf dem Transport nach der Heimat gelang es ihm, zu fliehen, und er ließ sich von Wertern der Fremdenlegion anwerben, wo ihn nun sein Schicksal stellte. Bei seiner Ausreise nach Afrika äußerte er Bekannte gegenüber, daß man ihn in Deutschland nie wiedersehen werde. Er hatte damals wohl selbst nicht geglaubt, daß sein Wort buchstäblich in Erfüllung gehen sollte.

Sönigshausen. Der Nördliche Oberstaufzau hält morgen Sonntag hierzulast sein 16. Gaukturmfest ab.

Wilschen. Einen dreisten Raubanschlag verübten hier drei in der hiesigen Biegeler beschäftigte polnische Arbeiter auf einen Arbeitskollegen, von dem sie wußten, daß er eine größere Summe Geld bei sich hatte. Sie hatten zuvor im Gasthof „Zum goldenen Engel“ mit ihm gezecht und sich damit, ihn betrunknen zu machen. Nachdem sie dann gemeinschaftlich den Gasthof verlassen hatten, überfielen sie ihn in der Nähe des Bahnhofes, würgten und schlügen ihn und raubten ihm seine Tasche in Höhe von 205 Mark. Die Uebeläter wurden verhaftet.

Dresden. (Zum Besuch des Zeppelinkreuzers.) Der Königl. Sächsische Verein für Luftschiffahrt veröffentlicht zur Fahrt des Zeppelinkreuzers „Viktoria Louise“ nach Dresden noch folgendes: Die Fahrt der „Viktoria Louise“ wird voraussichtlich von Gotha in die reizvollsten Gegenden Thüringens führen, sodann wird die Stadt Leipzig mit ihrem mächtigen Getriebe und dem schon gewaltig in die Luft starrenden Völkertracht-Denkmal überfliegen werden. Weiter wird das Muldental und die Gegend von Meißen besucht werden. Die Anmeldungen zu dieser Wilhelmsfahrt der „Viktoria Louise“ sind bereits rege eingegangen. Weitere Anmeldungen nehmen entgegen: das Sekretariat des Königl. Sächsischen Vereins für Luftfahrt, Dresden, Ferdinandstraße 5, 1 und das Büro der Hamburg-Amerika-Linie, Dresden, Pragerstraße 56.

Dresden. Das Landgericht verurteilte den Gerichtsbeamten Karl Gustav Lindner in Pirna, der sich in unzüglicher Weise an einer Gefangenen vergrißt hatte, zu 10 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Entfernung. — Bürgermeister Dr. Roth in Burgstädt hat nach längerem Erholungsaufenthalt sein Amt wieder übernommen.

Im Walde vom Schlag gerichtet. Eine Frau wurde beim Heidelbeerplücken in den Waldungen bei Sachsendorf unweit Morgenröthe vom Schlag getroffen, was den Tod

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bretnig, am 5. August 1912.

Der Gemeindevorstand.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bretnig, am 5. August 1912.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorganen, auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, angewiesen worden, derartige Zu widerhandlungen zu verbieten und sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 167 Absatz 1 Biffer 3 des Wassergerichtes vom 12. März 1909 sind die hiesigen Polizeiorgan